

München, den 14. März 1953

Betr.: Aufteilungs-, Baulinien- und Bebauungsplan für das Gelände des Katholischen Siedlungsbauwerkes in Aying, Fl.St.Nr. 1679 und 1680, Gemarkung Peiss, zwischen km 0,270 und km 0,500 L.II.0 M 16;  
Antragsteller: Katholisches Siedlungs- und Wohnungsbauwerk der erzbischöflichen Diözese München-Freising in München I Bayerstrasse 57/59 M Bau, 3. Stock.

### B e s c h l u s s .

Das Landratsamt München beschliesst als örtlich und sachlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde im ersten Rechtszuge:

I. Dem Antrag des Katholischen Siedlungs- und Wohnungsbauwerkes der Erzdiözese München-Freising in München 15, Bayerstrasse 57/59 M Bau, 3. Stock, auf Geländeaufteilung, Baulinienfestsetzung und Festsetzung der Bebauung für das im Betreff näher bezeichnete und in den Plänen durch gelbe Instruktionsgrenzen kenntlich gemachte Gelände, wird nach den Plänen der Bauabteilung des Landratsamtes München vom 30.5.51 nach Maßgabe der im Plan erfolgten Eintragungen stattgegeben unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen:

- 1.) Höhenfestsetzungspläne für das Instruktionsgebiet sind sofort in 4-facher Fertigung über die Gemeinde einzureichen. Diese Pläne sind mit ausreichendem Umgriff und im Anschluss an genehmigte Höhenfestsetzungen auf NN bezogen auszuarbeiten.
- 2.) Die Bebauung ist durch das im Plan eingezeichnete Aufrischema verbindlich festgelegt. Die Zahl der Stockwerke über der Kellerdecke darf 2 Vollgeschosse nicht übersteigen. Bei der Planung der Einzelbauten sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 30° der Planung zugrunde zu legen.
- 3.) Der Bebauungs- und Baulinienplan ist bindend für die Straßenführung und Strassenbreite, für die Grenzabstände, für die Aufteilung der Baugrundstücke, für die Gebäudestellung und für die Firstrichtung der Gebäude.
- 4.) Der Mindestabstand der Gebäude von der Strassenachse muß für den am weitesten vorspringenden Gebäudeteil 11 m betragen. Die an der Strassenseite der Grundstücke zu errichtenden Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,2 m nicht überschreiten.
- 5.) Die Bauaufsichtsbehörde kann in besonders gelagerten Fällen von den Bebauungsvorschriften Ausnahmegenehmigungen erteilen.

II. Die Kosten des Verfahrens, sowie die Beschlussgebühr hat der Antragsteller zu tragen. Für diesen Beschluss wird eine Gebühr von DM 100.- festgesetzt, wozu ein Zuschlag von 25 v.H. tritt.

Kostennachricht ergeht gesondert.

### B e g r ü n d u n g .

Das in Frage stehende Gebiet liegt im Bereich der Gemarkung Peiss und damit im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes

München.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 1 ff. und 58 Abs. 1 und 2 der BayBauO.

Das Katholische Siedlungs- und Wohnungsbauwerk der Erzdiözese München-Freising e.V. hat mit Schreiben vom 13.6.51 die Festsetzung der Baulinien und der Bebauung für das im Beschluss näher bezeichnete Gelände in der Gemarkung Peiss gemäss den Plänen des Landratsamtes vom 30.5.51 beantragt. Die Gemeinde Peiss hat den Baulinienplan ordnungsgemäss nach § 61 der BayBauO. vorbehandelt und den Plan 14 Tage lang zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Einsprüche gegen diesen Bebauungsplan sind nicht erfolgt. Der Gemeinderat Peiss hat in seiner Sitzung vom 16.11.51 den Baulinienplan befürwortet. Die erinnerungsberechtigten Behörden haben den Antrag unter den in den Beschluss aufgenommenen Bedingungen ebenso befürwortet, wie die technische Abteilung des Landratsamtes München. Ablehnungsgründe sind nicht bekannt geworden.

Es war daher zu beschliessen, wie geschehen.

Die Entscheidung im Kostenpunkt stützt sich auf § 79 BayBauO Art. 142 ff. KG. in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenwesens vom 9.7.49 (GVBl.S.181). Es erschien angemessen, für diesen Beschluss eine Gebühr von DM 100.- festzusetzen, wozu ein Zuschlag von 25 v.H. tritt. Die technischen Auslagen ergaben einen Betrag von DM 171.60.

Im übrigen ergeht gesondert Kostennachricht.

#### Rechtsmittelbelehrung.

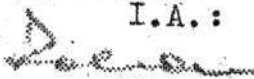
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung B e s c h w e r d e erhoben werden. Die Beschwerde ist - möglichst in zweifacher Ausfertigung - bei dem unterfertigten Landratsamt zur Weiterleitung an die zur Entscheidung über die Beschwerde zuständige Regierung von Oberbayern in München, Maximilianstr. 14 schriftlich einzureichen. Die Beschwerde muss einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Sollte auf die Beschwerde ohne zureichenden Grund binnen angemessener Frist kein Bescheid ergehen, so kann Anfechtungsklage bei dem Verwaltungsgericht München in München, Langerstr. 6/1 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden, aber nur innerhalb von sechs Monaten seit Einlegung der Beschwerde. Bei Erhebung der Anfechtungsklage ist folgendes zu beachten:

Die Anfechtungsklage soll als solche bezeichnet werden. Sie muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Anfechtungspunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Anfechtungsklage schriftlich erhoben, so sind die Klage und die weiteren Schriftsätze samt Anlagen in so vielen Ausfertigungen einzureichen, dass jedem Beteiligten eine Ausfertigung und der Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgericht zwei Ausfertigungen zugestellt werden können.

F.d.R.d.A.:

I.A.:

  
(Johann)  
Reg.Insp.



I.A.:

gez.: Kirschner  
(Kirschner)Reg.Rätin